

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Sursee, 4.2.2022

**Vernehmlassungsbericht Teilrevision WEP**

Hinweis: Eingaben, welche bestehende Bestandteile des Vernehmlassungsentwurfs unterstützen, sind nicht aufgenommen.

<b>WEP-Abschnitt</b>	<b>Zusammenfassung Eingaben</b>	<b>Stellungnahme lawa</b>
1 Einleitung		
1.1 Gesetzliche Grundlage und Stellung der Waldentwicklungsplanung	Die gesetzliche Formulierung zu den Waldfunktionen ist aufzunehmen.	Wird aufgenommen
1.2 Ziel und Zweck		
1.3 Mitwirkung	Die Waldeigentümer/-innen werden zu wenig einbezogen. In Zukunft soll die Begleitgruppe gemäss politischen Verhältnissen zusammengestellt werden.	Die Waldeigentümer-Organisationen waren in der Vernehmlassung einbezogen. Gemäss Waldgesetz §19 ist der WEP öffentlich aufzulegen, so dass Personen, Organisationen und Behörden sich zum Entwurf äussern können. So sind die Waldeigentümer/-innen eingeladen, in der öffentlichen Auflage ihre Anliegen einzubringen. Sie werden über die Medien und den Newsletter Wald informiert werden. Auf Wunsch werden die politischen Parteien in Zukunft zur Vernehmlassung eingeladen.
1.4 Aufbau	Die Zusammenführung zu einem kantonalen Waldentwicklungsplan wird von vielen ausdrücklich begrüsst. Eine Rückmeldung beantragt, an den regionalen WEP festzuhalten.	Die Vorteile eines kantonalen WEP überwiegen (insbes. Einheitlichkeit und Revision). An der Zusammenführung wird festgehalten.
1.5 Rechtskraft und Umsetzung	Es ist klarer darzustellen, welche Teile behördenverbindlich sind. Bei den Themenblättern sind Terminvorgaben festzulegen.	Die Darstellung wird so angepasst, so dass behördenverbindliche Vorgaben hervorgehoben sind. Zudem wird genauer erläutert, was die Stellung der Themenblätter ist. Zu den einzelnen Themenblättern wird nach Erlass des WEP ein Umsetzungsplan mit Terminvorgaben erarbeitet.

<b>WEP-Abschnitt</b>	<b>Zusammenfassung Eingaben</b>	<b>Stellungnahme IAWA</b>
1.6 Inkraftsetzung und Nachführung	Die Arbeiten sind auf jeden Fall mit der Revision des kantonalen Richtplans zu koordinieren, um zu verhindern, dass Vorgaben im WEP aufgeführt sind, die dem Inhalt des kantonalen Richtplans widersprechen.	Aufgrund der vorliegenden Themen der laufenden Richtplanung ist nicht mit Widersprüchen zu rechnen. Es ist umgekehrt wichtig, den WEP aufzuarbeiten, insbesondere die Wildvorrang-Ausscheidung für die laufende Revision des Richtplans.
2 Luzerner Wald – Ausgangslage	Bei der Erholungsnutzung ist die Notwendigkeit von Vollzugsmassnahmen zu erwähnen. Wildverbissprobleme sind nicht nur punktuell, sondern gebietsweise vorhanden. Es bedarf auch der Unterstützung der Jagd, um die Wälder «fit» für den Klimawandel zu machen. Beim Schutzwald ist eine positive Formulierung gewünscht.	Formulierungen werden angepasst.
3.1 Waldfläche und Landschaft	Verlangt werden zusätzliche Einschränkungen zu den Ersatzaufforstungsflächen sowie die gleich starke Gewichtung der Interessen des Waldabstandes wie der Interessen der inneren Verdichtung.	Die Formulierung zu den Ersatzaufforstungsflächen ist präzisiert. Der Vollzug bezüglich innerer Verdichtung wird durch den Bund bestimmt. Der heute vorhandene Spielraum wird bereits ausgenutzt. Keine Anpassung.
3.2 Nutzung von Holz und weiteren Ressourcen	Der wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes sowie die Bedeutung des Waldes als Energielieferant sind stärker hervorzuheben. Es sind Flächen für die Windenergienutzung auszuscheiden bzw. auf Windenergieanlagen im Wald ist gänzlich zu verzichten. Der CO <sub>2</sub> -Senkfunktion ist mehr Beachtung zu schenken. Der Strassenunterhalt sowie die Trüffelsuche mit Hunden sind zu erwähnen.	Die Bedeutung der Holznutzung als Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft wird im Text betont. Flächen für die Windenergienutzung sind im Richtplan festzulegen, daher werden sie im WEP nicht aufgenommen. Es ist nicht Ziel, die CO <sub>2</sub> -Senkfunktion weiter auszubauen, sondern diese als Ganzes zu optimieren. Das heisst, die Zuwachsleistung des Waldes soll optimiert (vgl. Kap. 3.7) und die Holznutzung / der Einsatz von Holzprodukten gefördert werden. Formulierung wird präzisiert. Die Förderprogramme Energie werden unter «Förderung mit öffentlichen Ressourcen» aufgenommen. Der Strassenunterhalt wird neu explizit erwähnt (ist der Hauptteil der Erschliessungsförderung). Im Abschnitt zur Nutzung weiterer Ressourcen wird ergänzt, dass keine übermässige Beeinträchtigung

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
		des Lebensraums entstehen darf. Auf die Erwähnung einzelner Aktivitäten wie Trüffelsuche wird verzichtet.
3.3 Biologische Vielfalt (Biodiversität)	<p>Verschiedene Stellungnahmen beantragen eine Anpassung der Formulierung zum Alt- und Totholz, insbesondere «Die Alters- und Zerfallsphase wird gefördert» statt «sind ...vorhanden», sowie zu weiteren Themen.</p> <p>Bei Spezialprojekten zur Pflanzung von seltenen Baumarten sind die erforderlichen Schutzmassnahmen mitzufinanzieren.</p> <p>Jagd im Handlungsgrundsatz zur Förderung der Zusammenarbeit / Koordination ergänzen.</p> <p>Strassen, (Bike-)Trails, Trampelpfade etc. sind zu reduzieren.</p>	<p>Es bleibt bei "die Alters- und Zerfallsphase sind in allen Wäldern vorhanden", da es eine Zielformulierung ist. Die Sicherheit ist im dazugehörigen Handlungsgrundsatz erwähnt.</p> <p>Beim Ziel zu den wertvollen Lebensräumen wird «bei Bedarf» gestrichen. Beim Handlungsgrundsatz zur Förderung der Lebensraumqualität werden als Beispiele Kleinhabitate wie Quellfluren u.a. genannt.</p> <p>Bereits heute sind die Kosten für die erforderlichen Schutzmassnahmen für seltene Baumarten über die Spezialprojekte finanziert. Dies ist in den Bedingungen der Förderprojekte festgelegt, wird nicht im WEP aufgenommen.</p> <p>Jagd wird ergänzt bei der Förderung Zusammenarbeit / Koordination.</p> <p>Im Rahmen von Aufwertungsmassnahmen wird die Schliessung von Trampelpfaden geprüft. Als Grundsatz ist es hingegen nicht in den WEP aufzunehmen.</p>
3.4 Schutz vor Naturgefahren	<p>Wälder können das Naturgefahrenrisiko nicht nur für Siedlungen, sondern auch für die Kulturlandschaft reduzieren.</p> <p>Die Pflege entlang von Gewässern ist als eigenes Kapitel aufzunehmen.</p> <p>Der Perimeter für den betrieblichen Gewässerunterhalt für die Gewässer, für welche die Gemeinden zuständig sind, ist ebenfalls im WEP auszuweisen.</p>	<p>Kulturlandschaft wird aufgenommen.</p> <p>Der betriebliche Gewässerunterhalt wird neu als Kapitel 5.6 bei den Vorrangfunktionen aufgeführt. Im Waldfunktionenplan wird der Perimeter für die kantonalen Fliessgewässer übernommen. Die Definition des Perimeters für die Fliessgewässer in Zuständigkeit der Gemeinden kann nicht im Rahmen des WEP definiert werden.</p>
3.5 Erholung und Naturverständnis	<p>Das freie Betretungsrecht beschränkt sich auf das Sammeln von Pilzen und Leseholz. Weitere Einschränkungen müssen definiert und abgegolten werden. Der Gesetzesvollzug muss sichergestellt werden, z.B. mit Rangerdienst. Die Erholungsnutzung soll das Waldeigentum respektieren. Der Kanton hat</p>	<p>Das freie Betretungsrecht schliesst die Erholungsnutzung mit ein und soll an dieser Stelle weiterhin erwähnt sein. Eine staatliche Entschädigung des Waldeigentums für die Erholungsnutzung sowie zusätzliche finanzielle / personelle Mittel für Vollzugsmassnahmen bedürfen eines politischen Entscheids bzw.</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
	<p>die Jagd durch geeignete Massnahmen wie z.B. temporäre Betretungsverbote im eigenen Interesse zu unterstützen.</p> <p>In viel begangenen Wäldern ist ein gewisses Mass an Erholungseinrichtungen sinnvoll. Eine frühe Zusammenarbeit mit allen Anspruchsgruppen und zuständigen Stellen ist erforderlich, um eine für alle verträgliche Lösung bezüglich Wander- und Bikewegen zu erarbeiten.</p> <p>Waldspielgruppen und -kindergärten sowie schulsportliche Aktivitäten sind wichtig, schulische Waldnutzungen müssen möglich bleiben. Es sind Bildungslandschaften auszuscheiden.</p> <p>Der Offenlandteil des Waldrandes wird bei Planung und Umsetzung von Lenkungsmassnahmen sowie beim Vollzug berücksichtigt.</p> <p>Schäden an Waldbestand und Waldinfrastrukturen durch die Erholungsnutzung sind durch den Verursacher dem Grundeigentum angemessen zu entschädigen.</p>	<p>rechtliche Grundlagen, bevor diese in die Ziele / Handlungsgrundsätze aufgenommen werden können. In Planung ist die Unterstützung von Sicherheitsholzschlägen durch Bund und Kanton zur Gewährleistung der Erholungsnutzung. Privatrechtliche Vereinbarungen zur Entschädigung (z.B. MTB-Wege, Friedwald) sind möglich, können jedoch von der öffentlichen Hand nicht verlangt werden.</p> <p>Beim Ziel und dem Handlungsgrundsatz bezüglich Rücksicht der Erholung werden neu auch Waldeigentum, Waldbewirtschaftung und Jagd genannt. Die Formulierung bei den Massnahmen aufgrund starker Interessenskonflikten wird ergänzt mit "und umsetzen".</p> <p>Der WEP bezieht sich grundsätzlich nur auf den Wald. Die Ergänzung, dass bei Lenkungsmassnahmen auch die Auswirkungen aufs Offenland zu berücksichtigen sind, wird im Themenblatt Kommunikation und Besucherlenkung aufgenommen.</p> <p><b>Zur Diskussion in der Begleitgruppe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Braucht es Differenzierung zum Ziel «Wald soll möglichst frei von Erholungseinrichtungen bleiben» - z.B. Ziel zu Freizeitwegen und/oder Ziel zu Erholungseinrichtung in vielbegangenen Wäldern?</li> <li>- Formulierung des Ziels zu Waldspielgruppen und ähnlichen Bildungsangeboten.</li> </ul>
3.5 Erholung und Naturverständnis	<p>Diskussion in der Begleitgruppe: Alle waren sich einig über die grundsätzliche Ausrichtung, den Wald möglichst frei von Einrichtungen zu belassen, vor allem sensible Gebiete. Eine Differenzierung wird breit gestützt. Der freie Zugang zum Wald wird unterschiedlich interpretiert.</p>	<p>Es wird neu ein Ziel zu naturverträglichen Wegen für die Erholung, ein Ziel zu Erholungseinrichtungen an geeigneten Stellen sowie ein Ziel zu Bildungsangeboten / Waldspielgruppen unter 3.5 formuliert. Es werden nur Einrichtungen bewilligt, für welche der Unterhalt geregelt ist.</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme Iawa
	<p>Eingebrachte Anliegen:</p> <p>Einerseits: Der Respekt vor dem Waldeigentum ist notwendig. Auf Seiten des Waldeigentums besteht die Angst, dass Einrichtungen zu noch mehr Problemen führen. Die Auswirkung auf das umliegende Gebiet ist zu berücksichtigen.</p> <p>Andererseits: Gesellschaftliche Ansprüche sind zu berücksichtigen. Der gesetzliche Handlungsspielraum ist zu nutzen.</p> <p>Es gibt nicht nur die Erholung zu Fuss, sondern immer mehr auch per Rad. Es braucht ein Angebot für dessen Kanalisierung – insbesondere Mountainbike-Wege, ansonsten wird der Vollzug der geltenden Regeln nicht funktionieren. Es kann nicht sein, dass Waldeigentümer/-innen jegliche Lösungen verhindern (Erfahrung aus dem Napfgebiet).</p> <p>In viel begangenen Wäldern sollen Einrichtungen, gut platziert, eingerichtet werden können. Sie sollen der Besucherlenkung dienen. Unterhalt/ Verantwortlichkeiten müssen geregelt sein. Es soll jedoch weiterhin möglich sein, auch abseits von Einrichtungen Erholungsaktivitäten (z.B. Pfadi) durchzuführen.</p> <p>Es sind Freizeitwälder auszuscheiden, wo mit Zustimmung der Grundeigentümer/-innen etwas mehr möglich ist.</p> <p>Waldspielgruppen und Bildungsangebote werden von allen Seiten mitgetragen. Wichtig ist, dass sie sich an die geltenden Regeln halten, insbesondere nicht in sensiblen Gebieten angesiedelt werden.</p>	

<b>WEP-Abschnitt</b>	<b>Zusammenfassung Eingaben</b>	<b>Stellungnahme Iawa</b>
3.6 Vitalität und Klimawandel	Die Optimierung des Kohlenstoffspeichers ist gemäss Planungsbericht Klima und Energie zu präzisieren. Bei der Standortgerechtigkeit ist zu ergänzen, dass auch Veränderungen aufgrund des Klimawandels zu berücksichtigen sind. Die Inwertsetzung von Klimaschutzmassnahmen ist zu unterstützen. Es braucht einen Handlungsgrundsatz zu Wildeinfluss und Jagd. Die Rahmenbedingungen für die Jagd sind positiver zu gestalten, insbesondere ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zu erleichtern.	Das Ziel zum Kohlenstoffspeicher ist konkretisiert. Die Berücksichtigung klimabedingter Veränderungen ist aufgenommen. Als Handlungsgrundsatz ergänzt ist die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit einer umfassenden Waldpflege sowie die Erarbeitung einer Strategie zur Steuerung des Wildeinflusses (gemäss Planungsbericht Klima und Energie) Die Rahmenbedingungen für die Jagd können nicht über den WEP verändert werden. Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln wird durch die Jagdgesetzgebung des Bundes vorgegeben.
3.6 Waldschutzperimeter	Der Waldschutzperimeter ist als eigenes Kapitel aufzunehmen. Puffer ist genauer zu definieren.	Der Waldschutzperimeter wird neu als Unterkapitel bei der Vorrangfunktion Schutzwald aufgeführt. Formulierung zum Puffer wird angepasst.
3.7 Waldeigentum und Waldwirtschaft	Es bedarf mehr Ausbildungsplätze für Forstfachpersonen. Die Zusammenarbeit der Waldeigentümer/-innen soll auch der Förderung der Biodiversität dienen. Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind zu entschädigen. Das gemeinsame Anzeichnen in Schutz- und Vorrangflächen ist deutlich zu reduzieren.	Formulierung zu den Ausbildungsplätzen ist ergänzt mit «ausreichend vorhanden.» Unter Handlungsgrundsätze wird die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben ergänzt. In der Zielformulierung ist die nachhaltige Bewirtschaftung erwähnt – darin ist die Biodiversität enthalten. Ergänzt wird im Text bei der Förderung der gemeinsamen Waldbewirtschaftung: «im Sinne aller Waldfunktionen». Für die Einführung einer Entschädigung gemeinwirtschaftlicher Leistungen bedarf es vor der Aufnahme in den WEP erst einer Gesetzesgrundlage. Die Aufgabendelegation / Forstorganisation bzgl. Beratung / Anzeichnen von Holzschlägen ist nicht Teil des WEP.
4 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze	Als Einleitung ist festzuhalten, dass Anforderungen, welche über das gesetzliche Minimum hinausgehen, mit den Waldeigentümern zu vereinbaren und zu entschädigen sind. Diese sind zu definieren. Die Eigenverantwortung des Waldeigentums wird im WEP zurecht hervorgehoben. Dies verträgt sich nicht	Die Bewirtschaftungsgrundsätze sind die Klärung, was unter naturnahem Waldbau verstanden wird, und sie entsprechen den minimalen gesetzlichen Anforderungen. Anforderungen, welche darüber hinausgehen sind zu entschädigen. Dies wird neu nicht in Kap. 5.2 Naturvorrang, sondern am Anfang des Kap.

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
	<p>mit metergenauen Vorgaben. Es ist daher auf feste Grössen in den Handlungsgrundsätzen zu verzichten (minimaler Abstand Rückegassen, Zielmengen für Totholz, maximale Grösse von Räumungsflächen). Die Bewirtschaftungsgrundsätze sind neu mit der Praxis auszuhandeln.</p> <p>Der Begriff "naturnaher Waldbau" ist zu definieren / als erster Grundsatz festzuhalten.</p> <p>Die Zeit, in welcher auf flächige Ernte- und Pflegemassnahmen zu verzichten ist, soll erweitert werden: «von April bis Ende Juli (Empfehlung in Wäldern mit Brutvorkommen seltener Greifvögel, Eulen und Raufusshühnern: Anfang März bis Mitte August)».</p> <p>Es fehlt ein Grundsatz zu den invasiven Neobionten.</p>	<p>4 ausgeführt. Die Angaben zu den Räumungen sind die Konkretisierung des Kahlschlagverbotes. Ergänzt wird hier: «oder eine Ausnahmegewilligung vorliegt». Auf den metergenauen Mindestabstand der Rückegassen wird verzichtet. Ergänzt wird, dass das Rückegassennetz langfristig beizubehalten ist.</p> <p>Der Wert für Totholz entspricht dem nationalen Wert (Waldpolitik 2020). Da dieser als Gesamtzielsetzung gilt und nicht bei jedem einzelnen Holzschlag zu erfüllen ist, wird er im Anhang 1 als Zielwert beibehalten, jedoch hier weggelassen. Der Umgang mit den Neobionten wird aufgenommen.</p> <p><b>Zur Diskussion in der Begleitgruppe:</b> Soll die Zeitspanne für den Verzicht auf flächige Ernte- und Pflegemassnahmen (allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze) erweitert werden?</p>
4 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze	<p>Diskussion Begleitgruppensitzung: Besonders sensible Gebiete sind zu definieren Eine Sensibilisierung der zuständigen Förster ist wichtig. Vorhandene Zeitspanne ist genug gross. Einschränkung für die Holznutzung über einen sehr langen Zeitraum.</p>	<p>Die Zeit, in welcher auf flächige Ernte- und Pflegemassnahmen zu verzichten ist, muss nicht generell erweitert werden. Bekannte Vorkommen besonders gefährdeter und empfindlicher Arten sind bei der Holzernte/Pflege aber zu berücksichtigen. Dies wird im Text ergänzt.</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme Iawa
5 Vorrangfunktionen	<p>Es ist nicht angemessen, das Erholungsinteresse der Allgemeinheit auf 40% aller Waldflächen dem Wildvorrang unterzuordnen. Vorrang Erholung und Bildung ist auszuscheiden.</p> <p>Die Beratungs- und Zeichnungshoheit auf Flächen mit Vorrangfunktion ohne Subventionstatbestand soll bei den Betriebsförstern liegen.</p> <p>Bei der Neuausscheidung von Vorrangflächen ist eine umfassende Interessensabwägung erforderlich und die Waldeigentümer/-innen sind einzubeziehen. Regionale Planungskonzepte sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der freie Zugang ist in Wildvorranggebieten nicht eingeschränkt, ausser in Schutzzonen gemäss kommunaler Zonenplanung (Wildruhezonen, Naturschutzzonen) oder in bestimmten kantonalen Schutzgebieten. Die Einschränkung bezüglich Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen in diesen Gebieten ist verhältnismässig. (Weiteres unter 5.3 Wildvorrang). Auf die Ausscheidung von Vorrang Erholung und Bildung wird weiterhin verzichtet, weil diese Gebiete schwer abzugrenzen sind. Aufgrund der Waldgesetzgebung könnte in solchen Gebieten kein weitergehender Spielraum für Erholungseinrichtungen zugestanden werden, als ausserhalb von Wildvorrang grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Die Organisation / Aufgabendelegation bzgl. Beratung / Anzeichnen von Holzschlägen ist nicht Teil des WEP.</p> <p>Die Interessensabwägung geschieht bei der Ausscheidung, welche aufgrund einheitlicher Kriterien vorgenommen wurde, sowie durch die Mitwirkung. Bei der öffentlichen Auflage, welche über den Newsletter Wald sowie eine Medienmitteilung bekannt gegeben wird, können alle, so auch alle Waldeigentümer/-innen Ihre Sicht einbringen.</p> <p>Die Abstimmung mit regionalen Planungskonzepten wird sichergestellt.</p>
5.1 Schutzwald	<p>Die Ausscheidung ist zu überprüfen, so dass in ähnlich Gebieten nicht unterschiedlich Flächen dem Schutzwald zugewiesen werden.</p> <p>Bei der Schutzwaldpflege sind Habitatbäume, Alt- und Totholz zu fördern. Bedeutung des Totholzes als Lebensraum für natürliche Gegenspieler von Forstschädlingen erwähnen.</p>	<p>Die Schutzwälder sind nach einheitlichen Kriterien ausgeschieden.</p> <p>Formulierung zu Gegenspieler von Forstschädlingen wird im Text ergänzt. Beim Handlungsgrundsatz zum Naturschutz werden «ökologisch wertvolle Einzelbäume, Alt- und Totholz» als Beispiele ergänzt.</p>



WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
5.2 Naturvorrang	<p>Es ist explizit zu erwähnen, dass die Naturvorrangflächen nicht als Ganzes in die kommunalen Naturschutzzonen aufzunehmen sind.</p> <p>Im Naturvorrang soll Flexibilität bzgl. Tourismus, Wirtschaftlichkeit und Naherholung erhalten bleiben. Nach der Entfernung von Entwässerungen und Verbauungen ist der natürliche Zustand wiederherzustellen. Private Trinkwasserfassungen sind zu entfernen. Für bestehende Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse sind bei jeder sich ergebenden Möglichkeit Ersatzstandorte zu prüfen.</p> <p>Die Einschränkung bezüglich Recycling-Baustoffen ist wegzulassen. Diese sind unbedenklich.</p>	<p>Neu wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden bei Bedarf ökologisch besonders wertvolle Flächen als Naturschutzzone festlegen können. Damit ist klar, dass nur ausgewählte Vorrangflächen als Naturschutzzone in Frage kommen.</p> <p>Die ökologischen Aspekte sind in Naturvorrangflächen grundsätzlich höher zu gewichten als die touristischen. Neue Erholungsinfrastrukturen sind jedoch nicht ausgeschlossen. Sie sind gemäss Handlungsgrundsätzen dort möglich, wo dies die ökologische Bedeutung zulässt.</p> <p>«und natürlicher Zustand wiederherstellen» wird ergänzt.</p> <p>Bestehende Trinkwasserfassungen dürfen bleiben. Weitergehende Einschränkungen sind bei Bedarf im Rahmen der Zonenplanung (Naturschutzzone) zu bestimmen.</p> <p>Der Handlungsgrundsatz zu Recycling-Baustoffen für den Strassenunterhalt wird weggelassen. Die bestehenden kantonalen Regelungen reichen aus.</p>
5.3 Wildvorrang	<p><i>Einerseits werden strengere Vorgaben beantragt:</i></p> <p>Ausnahmen sind nur mit äusserster Zurückhaltung und nach Absprache mit der Jagdgesellschaft zu gewähren. Vorhandene Störungen sind zu beseitigen, insbesondere illegale Infrastrukturen. Vollzug ist zu gewährleisten.</p> <p>Trampelpfade und Bikewege sind im Rahmen der Waldpflege aufzuheben, so dass nur noch befestigte Wege / Waldstrassen für die Erholung genutzt werden.</p> <p>Die Flächen sind sichtbar zu machen. Keine Ausnahme für OL-Veranstaltungen.</p> <p><i>Andererseits wird mehr Spielraum beantragt:</i></p> <p>Auf Strecken (Wege, Strassen), auf denen bereits</p>	<p>Im Wildvorrang sind keine neuen Erholungsinfrastrukturen zulassen, abgesehen von den Ausnahmen. Bei der Ausscheidung von Wildvorrang wurden Erholungsgebiete nach Möglichkeit berücksichtigt. Neue Erholungsinfrastruktur soll nicht in den Wildvorranggebieten erstellt werden. An der Breite des Puffers beidseits der Waldstrassen und Parkplätze wird festgehalten, bei öffentlichen Waldhütten, Forstwerkstätten und Jagdhütten auf 20 Meter erhöht. Neu gilt auch bei durch Behörden bewilligten Themenwegen ein Puffer von beidseitig 2 Meter. Die gesetzlich vorgeschriebene Umlegung von Wanderwegen wird bei den Ausnahmen aufgenommen. Wenn weitere Ausnahmen davon notwendig sind, sind diese konkret unter die Ausnahmen aufzunehmen.</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
	<p>heute legale Freizeit Aktivitäten stattfinden, sollen weiterhin Anpassungen der Infrastruktur möglich sein, wie zum Beispiel Beschilderung, Ausbau zur Entflechtung (Beispiel parallele Wander- und Bikewege) und bauliche Anpassungen der bestehenden Infrastruktur (z.B. Vita Parcours, Spielgruppen, Grillplätze), auch wenn diese über keine offizielle Bewilligung verfügen. Noch zu planende Mountainbikewege sind bei der Ausscheidung Wildvorrang zu berücksichtigen oder es ist eine nachträgliche Anpassung zu ermöglichen.</p> <p>Bei Strassensanierungen soll die Umlegung von Wanderwegen weiterhin möglich sein.</p> <p>Waldspielgruppen und -Kindergärten sowie schulsportlichen Aktivitäten dürfen nicht durch erweiterte Wildvorrangflächen verunmöglicht werden.</p> <p>Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (z.B. OL) sollen in Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und der zuständigen Jagdgesellschaft auch in Wildvorranggebieten möglich sein - sonst zumindest eine OL-Grossveranstaltung pro Gebiet und Jahr.</p> <p>Es sind nicht alle bisher infrastrukturfreie oder -arme Waldareale als Wildvorrang auszuschneiden. Dies beeinträchtigt den Bergsport zu stark. Das freie Betretungsrecht ausserhalb von Wildruhezonen ist ausdrücklich zu erwähnen.</p> <p>Eine angemessene Basiserschliessung muss möglich sein. Ausbau- und Erweiterungsbauvorhaben von Forstwerkhöfen sollen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich sein.</p> <p>Die Breite des Puffers zu Waldstrassen und anderen Einrichtungen ist zu erhöhen.</p>	<p>Bestehende Erholungsinfrastrukturen können unterhalten und auch Beschilderungen ausgewechselt werden. Das freie Betretungsrecht im ortsüblichen Umfang wird in den Text aufgenommen.</p> <p>Heutige Praxis: Neue illegale Bikewege werden aufgehoben. In Gebieten, wo legale Bikewege eingerichtet werden, sind illegale Bikewege zu sperren.</p> <p>Trampelpfade sind zu überprüfen, wo Besucherlenkungs-konzepte erarbeitet werden. Dies ist nicht im WEP zu definieren.</p> <p>Nur wo konkrete Hinweise zu Wildvorranggebieten vorliegen, in welchen Schulen / Waldspielgruppen bevorzugt unterwegs sind, bevorzugte Naherholungsgebiete liegen, wo dies für den Berg- speziell Klettersport wichtig ist oder wo Mountainbikewege eingerichtet werden sollten, können die Wildvorranggebiete überprüft werden.</p> <p>Notwendige Aus- oder Erweiterungsbauten sind bei Jagdhütten und Forstwerkhöfen neu bewilligungsfähig.</p> <p>Erschliessungen werden mit der aktuellen Formulierung nicht verhindert, sondern nur an Bedingungen geknüpft.</p> <p><b>Zur Diskussion in der Begleitgruppe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind weitere Ausnahmen zu Erholungsinfrastrukturen zu definieren?</li> <li>- Lösungen für OL-Veranstaltungen inklusive NachtOL</li> </ul>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme Iawa
5.3 Wildvorrang	<p>Diskussion Begleitgruppe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sind weitere Ausnahmen zu Erholungsinfrastrukturen zu definieren?</li> <li>2. Lösungen für OL-Veranstaltungen inklusive NachtOL</li> <li>3. «Ausschilderung» Wildvorranggebiete</li> <li>4. Einschränkungen Nachtaktivitäten</li> </ol> <p>Zu 1.: Es ist genauer zu definieren, was unter «bereits vorhandene Störungen» zu verstehen ist. Erste Priorität bei neuen Anliegen soll immer die Vermeidung resp. die Umfahrung der Wildvorranggebiete haben. Die Kanalisierung muss zudem auf die primären Schutzziele Rücksicht nehmen. Mit der Ausscheidung sind Widersprüche auf Grund bestehender Situationen zu vermeiden (z.B. Vitaparcours, Waldspielgruppen). Wenn eine Ausscheidung als Wildvorrang aber dennoch Sinn macht, werden bestehende Situationen akzeptiert. Weiter soll es möglich sein, auch in Durchgangskorridoren der Wildvorranggebiete bei Bedarf Massnahmen zur Entflechtung der Nutzer zu treffen. Insgesamt ist es wichtig, dass die Akteure vor Ort offen aufeinander zu gehen.</p> <p>Zu 2.: Es soll eine allgemeingültige Formulierung gefunden werden für Grossanlässe, unter die auch OL-Veranstaltungen fallen. Der OL-Verband legt dar, dass er mit der bisherigen Regelung sehr gute Erfahrungen gemacht hat und diese beibehalten möchte. Er reicht dazu einen konkreten Formulierungsvorschlag ein.</p>	<p>Zu 1.: Als bisherige Erholungsinfrastruktur (im Gegensatz zu neuen Erholungsinfrastruktur) werden nur rechtmässige Nutzungen berücksichtigt. Die Formulierung «bereits vorhandene Störungen» beschreibt eine rechtmässige oder nicht rechtmässige Situation, die mit Kanalisierungsmassnahmen verbessert werden soll. Dies bezieht sich insbesondere auf Situationen, in welchen mehrere Wege zu einem Weg zusammengeführt werden und damit das Wildvorranggebiet als Ganzes wesentlich beruhigt werden kann. Die Suche nach Lösungen geschieht in einer transparenten Interessensabwägung unter Beibezug der lokalen Akteure. Ziel ist eine möglichst hohe Schonung der Gebiete. Die gleichen Grundsätze gelten bei Anliegen zur Entflechtung verschiedener Freizeitnutzungen.</p> <p>Vorschlag Präzisierung siehe WEP-Entwurf</p> <p>Zu 2.: Die positiven Erfahrungen mit den OL-Veranstaltungen sowie der jährlichen Koordinationssitzung kann auch aus Sicht Kanton bestätigt werden. Die Formulierung soll keine Sportart in den Vordergrund stellen.</p> <p>Vorschlag Präzisierung siehe WEP-Entwurf</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme Iawa
	<p>Eine gewisse Öffnung wird unterstützt, aber nur für den Zeitraum ausserhalb der Brut- und Setzzeiten.</p> <p>Zu 3.: Der Input aus der Vernehmlassung betreffend Beschilderung wird dahingehend präzisiert, dass es nicht darum geht, an jeder Grenze eine Tafel zu stellen, sondern mehr darum, an zentralen Informationsstandorten auf die Wildvorranggebiete hinzuweisen.</p> <p>Zu 4.: Während Nacht-OL nur noch sehr selten ein Thema sind, nehmen allgemein die Aktivitäten wie Joggen, Biken, Spazieren u.a. in der Dunkelheit zu. Es wird vorgeschlagen, diesbezüglich klare Regelungen zu prüfen und allenfalls die Bedürfnisse z.B. für Biker über klar signalisierte «Nacht-Pisten» aufzufangen.</p>	<p>Zu 3.: Die Bezeichnung der Wildvorranggebiete auf Übersichtskarten an Informationsstandorten und auf Online-Plattformen wird unterstützt.</p> <p>Zu 4.: Im WEP lassen sich keine speziellen Regeln für Nachtaktivitäten festlegen, da keine rechtlich verbindlichen Einschränkungen des Betretungsrechts gemacht werden können. Solche Regelungen wären im Rahmen der Ausscheidung von Wildruhezonen zu prüfen.</p>
5.4 Vorrang Grundwasserschutzzonen	Umbenennung zu Vorrang Grundwasserschutz. Holzlagerplätze müssen nicht bewilligt werden. Welches wäre die zuständige Stelle? Mountainbikewege sollen möglich sein.	<p>Der Vorrang ist Grundwasserschutz, doch der Begriff "Grundwasserschutzzonen" ist bekannt und da es sich genau um diese Flächen handelt, wird er im WEP beibehalten.</p> <p>Das Einrichten von befestigten Holzlagerplätzen ist baubewilligungspflichtig. Innerhalb von Grundwasserschutzzonen ist auch das uwe einzubeziehen. Die MTB-Wege sind hier im WEP nicht speziell zu erwähnen. Gemäss Arbeitshilfe können im Fassungsbereich von Trinkwasserfassungen keine MTB-Wege signalisiert werden, in den Grundwasserschutzzonen sind Signalisierungen nicht ausgeschlossen, Terrainveränderungen sind beschränkt.</p>
5.5 Vorrang archäologische Fundstellen und Kulturdenkmäler	Für das Befahren archäologischer Fundstellen sind unbefristete Bewilligungen - wo begründet mit Einschränkungen (z.B. befahren nur bei trockenem Wetter etc.) auszustellen. Der Revierförster bzw. bei	Handlungsgrundsatz wird angepasst zu «Befahrung von archäologischen Fundstellen nur auf Feinerschliessung, die von der Abteilung Wald mit der Abteilung Denkmalpflege und Archäologie definiert ist,

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
	<p>Pauschaler Nutzungsbewilligung der Betriebsförster soll die Fachstelle bei einzelnen Holzschlägen informieren.</p> <p>Jegliche Massnahmen im Umfeld (Baumlänge, max. 35m) von inventarisierten Kulturdenkmälern: keine Absprachen mit der zuständigen Fachstelle, sondern nur Information und dies nicht durch die Waldeigentümer/-innen, sondern durch den Revierförster bzw. bei pauschalen Schlagbewilligungen durch den Betriebsförster.</p>	<p>zulassen». Anpassung bei den Kulturdenkmälern: Bei Massnahmen im Umfeld von inventarisierten Kulturdenkmäler, welche eine Gefährdung / Beeinträchtigung des Objektes möglich ist, ist eine vorgängige Absprache mit der Abteilung Denkmalpflege und Archäologie vorzunehmen. So ist es auch möglich, gestürzte Einzelbäume unkompliziert zu entfernen. Die Abklärung ist Aufgabe des Revierförsters bzw. bei Pauschaler Nutzungsbewilligung Aufgabe der zuständigen Forstfachperson.</p>
Themenblätter	<p>Verschiedene Forderungen zur Anpassung der Reihenfolge.</p> <p>Geforderte zusätzliche Themenblätter: "Wald und Energie, baurechtliche Voraussetzungen", "Finanzierung" (inkl. Auswirkungen auf die Gemeinden), "Holznutzung" (Steigerung der Nachfrage). Die beiden Themenblätter «8 Lenkung MTB im Wald» sowie «4 Wälder im Siedlungsgebiet / Kleinwälder» werden einerseits sehr begrüsst, andererseits wird gefordert diese zu streichen. Das Themenblatt «Besucherlenkung und Kommunikation» soll aufteilt werden. Es sind Zeitvorgaben aufzunehmen.</p>	<p>Die Reihenfolge ist unwesentlich, sie wird beibehalten.</p> <p>Regelungen zu Wind- und Wasserenergiegewinnung sind im Richtplan abzuhandeln. Holzheizkraftwerke können nicht im Wald gebaut werden, da sie nicht standortgebunden sind und nicht als forstliche Anlage gelten.</p> <p>Das Thema «Aufgaben von Kanton und Gemeinden» wird als neues Unterkapitel 1.5 aufgenommen. Mit dem Projekt Offensive Holz wird zurzeit überprüft, wie die Holzförderung künftig gestaltet wird. Es besteht ein Aktionsprogramm von Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz. Daher wird auf ein Themenblatt "Holznutzung" verzichtet. Die Themenblätter dienen dazu, für bestehende / anstehende Herausforderungen, das Vorgehen und die Beteiligten festzulegen. Daher sind die beiden Themenblätter 4 und 8 beizubehalten. Bei 4 werden die Kleinwälder in der Landschaft weggelassen. Dieses Anliegen ist mit dem Handlungsgrundsatz unter 3.3 und dem allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsatz zu Kleinwäldern genügend abgedeckt. Das Themenblatt 8 ist umbenannt zu «Lenkung mittels Mountainbike-Wegen im Wald».</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
		Zeitvorgaben werden in der Umsetzungsplanung definiert.
Themenblatt 1: Wald im Klimawandel – Anpassung	Mit der Formulierung «Waldbauliche Investitionen sind aufgrund der grossen Unsicherheiten vorsichtig abzuwägen.» darf nicht die zusätzliche Förderung der Jungwaldpflege in Frage gestellt sein. Die Sicherstellung der natürlichen Verjüngung von hitze- und trockenheitsresistenter Baumarten soll explizit erwähnt werden. Es sollen Bäume gepflanzt werden, welche über mehrere Jahrzehnte klimaangepasst sind.	Massnahmen werden ergänzt mit: «Mit waldbaulichen Massnahmen ist eine standortsgerechte und an die zu erwartenden klimatischen Bedingungen angepasste Baumartenmischung zu fördern.»
Themenblatt 2: Artenförderung	Ist es Aufgabe des Kantons die Grundlagenforschung in Auftrag zu geben? Weitere Beteiligte sind zu ergänzen.	Die Absicht ist, aufgrund vorliegender Forschungsergebnisse die Prioritäten für den Luzerner Wald festzulegen. Es werden nur Faktenblätter entwickelt, wo kein bestehendes Merkblatt vorhanden ist oder kantonsspezifische Angaben erforderlich sind. Fachspezialistinnen/-spezialisten sowie Gemeinden werden bei den weiteren Beteiligten aufgenommen.
Themenblatt 3: Waldreservate	Die Reservate sollten da erschaffen/erhalten werden, wo ökologischen Voraussetzungen gegeben sind und nicht da, wo es aufgrund der Eigentumsverhältnisse am einfachsten umzusetzen ist. Sponsoring ist zu ersetzen durch konkrete Organisationen, die Gelder zur Verfügung stellen.	Waldreservatsverträge werden in Gebieten abgeschlossen, wo dies ökologisch wertvoll ist. Fachspezialistinnen und -spezialisten sowie die Gemeinden werden unter den weiteren Beteiligten aufgenommen. Sponsoring wird konkretisiert.
Themenblatt 4: Wälder im Siedlungsgebiet und Kleinwälder in der Landschaft	Das Themenblatt ist zu streichen. Die Definition von „Wäldern im Siedlungsgebiet“ und „Kleinwäldern“ ist auf politischer Ebene vorzunehmen. Bei den Massnahmen ist eine fachliche und juristische Unterstützung des Kantons bezüglich Sicherheits- und Haftungsfragen zu ergänzen. Das Merkblatt Waldrand im Siedlungsgebiet ist bei den Grundlagen zu ergänzen.	Das Themenblatt heisst neu «Wälder im Siedlungsgebiet». Die Aspekte Beeinträchtigung von Waldändern sowie die oftmals schlechte Zugänglichkeit für die Waldpflege sind aufgenommen. Die Ergänzung bei den Massnahmen wird aufgenommen. Die Grundlagen sind erweitert.  <b>Zur Diskussion in der Begleitgruppe:</b> Wie sollen „Wäldern im Siedlungsgebiet“ und „Kleinwäldern“ definiert / ausgeschieden werden und mit welchem Fokus?

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
Themenblatt 4: Wälder im Siedlungsgebiet und Kleinvälder in der Landschaft	<p>Diskussion in Begleitgruppe:            Eine Zweitmeinung einzuholen bei starken Eingriffen ist richtig.            Ausscheidung im Rahmen der Planung zur ökologischen Infrastruktur berücksichtigen</p>	<p>Auf eine präzise Definition wird verzichtet. Eine Zweitmeinung soll bei starken Eingriffen eingeholt werden. Dies wird jedoch nicht im WEP festgehalten, sondern in die Leistungsvereinbarung mit dem organisierten Waldeigentum aufgenommen.</p>
Themenblatt 5: Invasive Problemarten (Neobionten)	<p>Folgenden Satz streichen: Das Problem ist von öffentlichem Interesse, kann aber in Zeiten der Mittelknappheit nur gemeinsam und mit Unterstützung aller Beteiligten (Bund, Kanton, Gemeinden und Grundeigentümer/innen) angegangen werden. Die Finanzierung ist durch die öffentliche Hand zu übernehmen. Die gemeindeübergreifende Koordination durch den Kanton ist zu stärken.</p> <p>Bei den gefährlichen Arten ist nicht nur deren Ausbreitung zu verhindern, sondern explizit deren Eliminierung anzustreben.</p> <p>Einerseits: Konkrete Zielsetzung für Kirschlorbeer und Sommerflieder ist zu ergänzen. Andererseits: Es ist auf artenspezifische Zielgrößen zu verzichten. Diese werden in der Strategie Strategie Neobiota als Teil der Strategie Biosicherheit (Planungsbericht Klima und Energie) festgelegt werden.</p> <p>Bei Arten, die für Gärten verkauft werden (z.B. Kirschlorbeer, Sommerflieder) ist auf ein baldiges Verkaufsverbot hinzuwirken.</p> <p>Auch Grundeigentümer/innen mit Gärten im näheren Umfeld von Wald sind zu sensibilisieren.</p> <p>Die Entnahme von Neozoen, wie Waschbär, Rostgans oder Nilgans ist weiter zu fördern, aber auch die Entnahme verwilderter Hauskatzen ist zu erleichtern.</p>	<p>Mit dem WEP kann die Finanzierung von Massnahmen nicht neu geregelt werden. Es braucht die Unterstützung aller Beteiligten. Die Notwendigkeit der Regelung von Strategie und Ressourcen ist bereits enthalten. Das Hinwirken auf ein Verkaufsverbot wird neu aufgenommen (nur auf nationaler Stufe möglich). Die Stärkung der Koordinationsaufgabe des Kantons ist im Planungsberichts Klima und Energie eingeflossen. Die konkreten Zielsetzungen zu einzelnen Arten werden gelöscht.</p> <p>Ergänzt wird bei den Massnahmen eine aktive Rolle der Forstfachpersonen sowie bei der Information die Gartenbesitzer/-innen im Waldumfeld.</p> <p>Das Thema Neozoen wird nicht in den WEP aufgenommen. Es ist über die Jagdgesetzgebung zu regeln.</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme Iawa
Themenblatt 6: Wald und Wild	<p>Verschiedene Forderungen zur Anpassung der Formulierung zur Regelung der Wildpopulation bzw. der Fläche auf welcher, die Naturverjüngung ohne technische Schutzmassnahmen aufwächst, insbesondere soll auf 90% der Waldfläche die klimaangepasste Naturverjüngung ohne technische Schutzmassnahmen aufwachsen. Alternative Massnahmen zur Wildregulierung sind aufzunehmen (z.B. Äsungsangebot). Es sind weitere Einflussfaktoren bezüglich Verteilung der Wildpopulationen zu ergänzen.</p> <p>Weiterentwicklung Jagdmethoden/Hilfsmittel sowie gegenseitiges Verständnis Jagd/Wald sind bei der Zielsetzung und den Massnahmen aufzunehmen. Einerseits wird die positive Erwähnung und Berücksichtigung der Präsenz von Wolf und Luchs sowie die Akzeptanz auf der Seite Jagd bezüglich positiver Wirkung von Grossraubtieren auf die Waldverjüngung gefordert, andererseits das Anerkennen, dass die Präsenz von Grossraubwild zu einer Massierung von Wildtieren in bestimmten Gebieten führt und dadurch zu einem erhöhten Verbiss.</p> <p>Jagdliche Massnahmen sind unter Massnahmen aufzunehmen.</p> <p>Nachtbetretungsverbot für bestimmte Gebiete ist einzuführen.</p>	<p>Störungen spielen für die Verteilung und das Verhalten der Wildpopulationen eine wichtige Rolle. Sowohl der Zusammenhang zwischen Störung und Wildverbiss als auch der Einfluss von Grossraubtieren ist differenziert zu betrachten. Erfahrungen in vielen Gebieten zeigen, dass sich die Präsenz Luchs und Wolf positiv auf die Waldverjüngung auswirkt. Ergänzt werden in der Ausgangslage die Einflussfaktoren Waldstrukturen, jagdliche Regulation und Grossraubtiere bezüglich der räumlichen Verteilung des Wildes.</p> <p>Unter Zielsetzung: An den Grössen zur Mindestfläche, auf welcher Naturverjüngung ohne Schutzmassnahmen aufkommt, wird festgehalten. Dies entspricht der Vollzugshilfe Wald und Wild des Bundesamtes für Umwelt BAFU.</p> <p>Unter Zielsetzung wird die Lebensraumqualität des Waldes für Wildtiere ergänzt.</p> <p>Um allfälligen Schäden aufgrund des Klimawandels vorzubeugen bzw. diese zu mindern, bedarf es einer aktiven Waldpflege und einer intensivierten Jagd. Zusätzliche Bestrebungen zur Beruhigung sensibler Lebensräume sind notwendig (Themenblatt 7, Ausscheidung Wildvorrang). Unbestritten ist, dass vermehrte menschliche Aktivitäten im Wald den Jagdbetrieb erschweren, respektive eine Anpassung der Jagdmethoden bedingen. Der Einsatz technischer Hilfsmittel ist in der Jagdgesetzgebung auf nationaler Ebene zu klären. Aus Sicht Wald besteht ein klares Interesse, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Erleichterung eines effizienten Jagdbetriebes ausgeschöpft werden. Waldbauliche Möglichkeiten wie das Anlegen von Freihalteschneisen werden unterstützt.</p>
Themenblatt 7: Kommunikation und Besucherlenkung	<p>Kommunikation und Besucherlenkung sind in separaten Themenblätter abzuhandeln.</p> <p>Starker Bezug der Bevölkerung ist nicht nur eine</p>	<p>Auf eine Aufteilung des Themenblattes wird verzichtet.</p> <p>Ausgangslage: Naturschutz wird in die Formulierung</p>



WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
	<p>Chance das Verständnis für die Holznutzung, sondern auch für Naturschutz zu stärken. Es fehlen raumplanerische Massnahmen.</p> <p>Einerseits wird gefordert, dass "Bildung" in den Titel mitaufzunehmen sei, andererseits dass die Zielsetzung zu den Naturerfahrungen gestrichen wird. Besucherlenkungsmassnahmen ist zu präzisieren und Umsetzung ist zu ergänzen. Es ist ein Rangerdienst inkl. den notwendigen Ressourcen dafür einzusetzen.</p> <p>Die Massnahmen sollen nicht in Verbotsrichtung formuliert werden.</p> <p>Das "Respektieren des Waldeigentums und das diesbezügliche Sensibilisieren" sowohl in der Ausgangslage wie auch in der Zielsetzung und in den Massnahmen erwähnen.</p> <p>Die Bereiche, welche heute durch Freizeitnutzende stark frequentiert werden, dürfen nicht weiter ausgedehnt werden. Die illegale Nutzung von Wegen durch MTB ist zu sanktionieren. Lenkungsmassnahmen haben sich zudem nicht nur auf Mountainbiker/innen zu beschränken, sondern sollen auch OL-Läufer/innen, Schneeschuhläufer, Geocatcher, etc. einbeziehen.</p> <p>Die Förderung des Dialogs zwischen den verschiedenen Akteuren ist als Massnahme zu ergänzen.</p> <p>Thema / Berücksichtigung Waldrand Teil Offenland fehlt.</p> <p>Sensibilisierungsmassnahmen sind gemeinsam mit den Sportverbänden zu entwickeln und umsetzen.</p> <p>Ein Betretungsverbot des Waldes in der Nacht wurde Ruhe für die Wildtiere bringen.</p> <p>Kanton soll sensibilisieren bei Projektierung von Freizeitanlagen (z.B. Entschädigung, Sicherheitskontrollen, Regelung Haftung)</p>	<p>zur Chance aufgenommen. Als weitere negative Auswirkungen wird ergänzt «Hinterlassen von Abfall, wilden Feuerstellen oder dergleichen». Die Ausscheidung Wildvorrang sowie die kommunalen Wildruhezonen werden erwähnt.</p> <p>Die Zielsetzung zur Naturerfahrung ist angepasst. Für einen Rangerdienst fehlt die gesetzliche Grundlage.</p> <p>Es braucht sowohl positive Lenkung wie auch das Setzen von Grenzen, damit störungsarme Gebiete erhalten bleiben. Bei der zweiten Zielsetzung wird ergänzt: «Sie respektiert das Waldeigentum.»</p> <p>Die Nutzung durch Freizeitnutzende ist nicht grundsätzlich einzuschränken. Der Fokus liegt darin, störungsarme Lebensräume zu erhalten.</p> <p>Die Einrichtung von unbefestigten Mountainbikewegen dient der Lenkung. Neue illegale Bikewege sind aufzuheben. Es ist jedoch weder zielführend noch möglich, dass Mountainbiken auf allen unbefestigten Wegen sanktioniert wird, bis legale MTB-Wege eingerichtet sind. Es finden Kontrollen in sensiblen Gebieten statt.</p> <p>Zielsetzung bezieht sich bereits auf „die Waldbesuchenden“ (nicht nur auf Mountainbikende).</p> <p>Die Massnahmen sind neu formuliert und besser strukturiert. Insbesondere ergänzt sind bei den neuen Ansätzen „und umzusetzen“, bei der Besucherlenkung die Auswirkungen auf den Waldrandbereich (inkl. Offenland), die Förderung des Dialogs zwischen den verschiedenen Akteuren, Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen sowie bei der Zusammenarbeit mit der Polizei „Vollzugskontrollen durchführen“.</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
		<p>Ein generelles Betretungsverbot bei Nacht wäre nicht gesetzeskonform. Kann im Rahmen von Besucherlenkungen geprüft werden (z.B. Bestimmungen zu Wildruhezone im Zonenplan). Bezüglich Sensibilisierung sind die Nachtaktivitäten bereits erwähnt. Verlangt werden eine rechtliche Trägerschaft und die Zustimmung des Waldeigentums. Entschädigung und weitere Bedingungen sind zwischen Trägerschaft und Eigentümer zu regeln (privatrechtliche Regelung).</p> <p><b>Zur Diskussion in der Begleitgruppe:</b> Wie können die vorhandenen Ressourcen am besten eingesetzt werden, damit die Erholungsnutzung im Wald in geregelten Bahnen stattfindet? (Sensibilisierung, Koordination, Vollzug)</p>
Themenblatt 7: Kommunikation und Besucherlenkung	<p>Diskussion in der Begleitgruppe: Die Unzufriedenheit über die heutige Situation bezüglich dem Mountainbiken ist sowohl für Biker als auch nicht Biker gross. Grundsätzlich werden Vollzugsmassnahmen breit unterstützt. Während die einen sofort eine starke Kontrolle und einen harten Vollzug erwarten, fordern andere erst die Schaffung eines Angebotes für Mountainbikende, Sensibilisierungsmassnahmen und erst dann auch Vollzugsmassnahmen.</p> <p>Die Ressourcen sind optimal einzusetzen. Der Fokus ist auf die sensiblen Gebiete zu legen.</p> <p>Allgemein zur Erholungsnutzung ist eine Kampagne zur Sensibilisierung zu lancieren anstatt Verbote aufzustellen. Von Vorteil wäre eine zentrale Informationsstelle, die leicht gefunden wird, anstelle all der bestehenden, verzettelten Informationsangebote.</p>	<p>Zum Erhalt störungsarmer Lebensräume und zur Lenkung der Erholungsaktivitäten sind Lösungen mit allen betroffenen kantonalen Organisationen zu entwickeln und umzusetzen. Die Arbeitshilfe Mountainbike-Wege definiert die Abläufe und Zuständigkeiten. Die Erstellung neuer Mountainbike Wege ist aufwändig und braucht das Einverständnis aller betroffenen Waldeigentümer.</p> <p>Punktuelle Vollzugsmassnahmen sind wichtig, z.B. bereits heute wird für den Rückbau von neugeschaffenen illegalen Bikewegen gesorgt. Der Hauptfokus liegt jedoch bei der Besucherlenkung durch Information / Sensibilisierung sowie naturverträgliche, geeignete Einrichtungen wie z.B. legale MTB-Wege.</p> <p>Wenn in Gebieten legale MTB-Wege eingerichtet sind, so werden für diese Gebiete Vollzugsmassnahmen mit der Polizei abgesprochen.</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
	<p>Es sind mehr Ressourcen für die Lenkung und den Vollzug bereitzustellen. Ein Rangersystem hat sich an verschiedenen Orten sehr bewährt und würde auch im Wald begrüsst.</p>	<p>Formulierung der Massnahmen im Themenblatt wird angepasst und besser strukturiert.</p>
<p>Themenblatt 8: Lenkung Mountainbiken im Wald</p>	<p>Das Themenblatt 8 "Lenkung Mountainbiken im Wald" ist ersatzlos zu streichen. Oder: Die Lenkung von MTB ist im Themenblatt Besucherlenkung aufzunehmen und dieses ist in Mountainbiken im Wald umzubenennen und soll alles zur MTB Infrastruktur enthalten. Umsetzung Velogesetz ist nicht eine Massnahme, sondern Teil der Ausgangslage.</p> <p>Das Thema "Lenkung Mountainbiken im Wald" ist zü- glich zu klären, Lead beim Kanton, nicht alle Aufgaben an die Gemeinden delegieren. Die gemeindeüber- greifende Koordination ist durch den Kanton zu ver- stärken. Für Raumanalysen, Massnahmenpläne und Umsetzungskonzepte sollen entsprechende Finanz- mittel durch den Kanton bereitgestellt werden.</p> <p>Die Waldeigentümer sind angemessen zu entschädi- gen.</p> <p>Ziel: bedarfsgerechtes, attraktives, flächen- und lü- ckenloses Netz von Mountainbike-Wegen, unter Ein- bezug der verschiedenen Interessengruppen. Grund- sätzlich Koexistenz aller Erholungsuchenden auf den Wegen, wo die Sicherheit oder der Unterhalt es er- fordern, sind getrennte Wegführungen für Fussgän- ger / MTB zu ermöglichen. Häufig von Fussgängern benutzte Wege entlang von Waldrändern sind auch für Mountainbikende befahrbar, wo eine Verlegung nicht sinnvoll ist. Bereits jetzt regelmässig von Moun- tainbikenden befahrene Wege gelten als bestehende Mountainbike-Wege.</p> <p>Massnahmen: Die verschiedenen Zuständigkeitsberei- che sind zu erwähnen. Auch die Finanzierung ist zu</p>	<p>Die Lenkung der Mountainbikenden ist weiterhin eine besondere Herausforderung. In der Einleitung wird neu erläutert, warum spezifisch zum Mountainbiken ein Themenblatt im WEP aufgenommen ist und Mountainbiken im Vergleich zu anderen Freizeitnut- zungen keine Sonderstellung hat. Der Titel ist ange- passt zu «Lenkung mittels Mountainbike-Wegen im Wald».</p> <p>Das Velogesetz wird unter Ausgangslage ergänzt, jedoch bei den Massnahmen beibehalten – ist Teil der Problemlösung.</p> <p>Im Verlauf des Jahres 2022 wird eine Arbeitsgruppe unter dem Lead des BUWD / vif das Thema Moun- tainbiken angehen. Die Klärung der Zuständigkeiten und Finanzierung gehört mit zu ihren Aufgaben.</p> <p>Auf eine Präzisierung der Zielsetzung bezüglich Dichte und Beschaffenheit des MTB-Wegnetzes wird verzichtet. Da die Schaffung von Mountainbike-We- gen heute keine den Behörden zugewiesene Auf- gabe ist, ist die Zielsetzung geändert zu «bessere Rahmenbedingungen ... schaffen». Entsprechend sind die Mountainbike-Organisationen nicht mehr bei den Verantwortlichen, sondern bei den Beteiligten aufgeführt.</p> <p>Die Aufhebung des nicht legalen Bike-Wegnetzes ist unter Massnahmen aufgeführt.</p> <p>Anpassung bei den Massnahmen: «...Regelung der Zuständigkeiten für Planung, Bau, Unterhalt, Betrieb, Information, Markierung, Sensibilisierung, Auf- sicht/Kontrolle, Rückbau und deren Finanzierung.»</p> <p>Die weiteren Waldnutzenden werden ergänzt, auch</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme Iawa
	<p>klären. Bei der Koordination sind auch weitere Waldnutzende zu erwähnen. Mountainbikende sollen gegenüber Naturthemen und dem Waldeigentum sensibilisiert sowie zum Einhalten der Regeln motiviert werden. Forstpolizeiliche Massnahmen sind im Rahmen der Gesetzgebung durch den Kanton zu vollziehen, insbesondere sind illegale Bautätigkeiten einzudämmen bzw. nicht legale Trails aufzuheben. Der Regierungsrat erarbeitet eine vorläufige Regelung, um eine Lösung für die bestehende Situation in den Wäldern des Kantons zu ermöglichen bis eine kantonale Lösung (kantonales Veloweggesetz) in Kraft ist.</p> <p>Grundlagen ergänzen mit Fachpublikationen schweizmobil u.a.</p>	<p>bei den Beteiligten. Es kann keine Übergangslösung abweichend von der geltenden Gesetzgebung definiert werden.</p> <p>Als Massnahme ergänzt wird: «Planungs- und Bewilligungsgrundsätze mit betroffenen Kreisen absprechen und in der Arbeitshilfe MTB-Wege im Luzerner Wald ergänzen».</p> <p>Bei der Massnahme bezüglich Information wird auch der Begriff „Sensibilisierung“ aufgenommen.</p> <p>Die Grundlagen werden ergänzt.</p>
<p>Themenblatt 9: Schutz des Waldes vor Abfall und illegalen Bauten</p>	<p>In der Ausgangslage ist die Zuständigkeit des Kantons zu erwähnen.</p> <p>Die verursachergerechte Grünabfuhr führt zu häufigerer Deponie von Grüngut. Es sind zugunsten des Klimas wieder öffentliche Sammelstellen einzuführen.</p> <p>Das Forstpersonal sieht zu oft weg, wenn Ablagerungen von waldfremdem Grüngut, Bauschutt oder anderen Abfällen festgestellt werden. Die Polizei ist bei der Feststellung von illegalen Deponien zu avisieren.</p>	<p>Ergänzt wird: «Lawa hat die Pflicht die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu verfügen.»</p> <p>Die Regelung zur Grünabfuhr ist eine Bundesvorgabe. Wird nicht in den WEP aufgenommen.</p> <p>Konkrete Fälle von Ablagerungen sind dem Revierförster zu melden. Größere Delikte und Fälle mit unbekannter Herkunft werden direkt der Polizei gemeldet. Wenn Aufforderungen zur Beseitigung von kleineren Deponien (z.B. Rasenschnitt) nicht nachgekommen wird, werden auch diese der Polizei gemeldet.</p>
<p>Themenblatt 10: Erschliessung</p>	<p>Einerseits: Die Quantität der Erschliessungen ist aufs absolut nötige Minimum zu reduzieren. Andererseits: Eine sinnvolle Erschliessung und deren Unterhalt ist für die Landschaftspflege nötig.</p> <p>Es ist ein deutliches Unterhaltsdefizit auf dem bestehenden Waldstrassennetz vorhanden. Dies ist mittelfristig zu beheben.</p> <p>Innovative Ansätze bei der Befestigung von Strassen und Maschinenwegen sind zuzulassen (Ziegel).</p>	<p>Es wird keine Präzisierung zur Quantität eingefügt.</p> <p>Die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen sind nur bewilligungsfähig, soweit sie im Rahmen von Gesamtkonzepten für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind und Rücksicht nehmen auf den Wald als naturnahe Gemeinschaft.</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme Iawa
	<p>Lawa hat dem Waldeigentum bei bewilligungsfähigen Erschliessungsprojekten Hilfestellung zu bieten. Die Bedeutung des Waldstrassennetzes für die Erholungsnutzung ist konkreter, in einem eigenen Absatz abzubilden.</p>	<p>Neu aufgenommen in der Ausgangslage wird der grosse Unterhaltsbedarf bei den bestehenden Waldstrassen. Die Materialfrage bezüglich Befestigung wird nicht in den WEP aufgenommen. Beim Integralen Erschliessungsmanagement (Massnahmen) wird die Beratung der Strasseneigentümer/-innen ergänzt. Die Bedeutung des Strassennetzes für die Erholung ist ausreichend erwähnt.</p>
<p>Anhang 1: Indikatoren und Zielwerte</p>	<p>Ein höheres Ziel bezüglich Ausbildungsplätze Forstwart/in wird verlangt. Der Zielwert betreffend Totholz ist bei 10 m<sup>3</sup>/ha zu belassen. Die Zielwerte für Reservatsfläche und Aufwertungsmassnahmen sind zu erhöhen. Neuer Indikator "Anzahl Km Instandhaltung Waldstrassennetz pro Jahr" ist einzuführen. Es ist zu überprüfen, inwieweit ein Indikator /Zielwert im Hinblick auf die zu definierenden Zielarten bzw. Artenförderungskonzepte ergänzt werden kann.</p>	<p>Die Zielwerte zu Ausbildungsplätzen (ist bereits herausfordernd), Totholz (entspricht Waldpolitik 2020 des Bundes) sowie zu den Reservatsflächen und Aufwertungsmassnahmen werden beibehalten. Ein neuer Indikator zum Waldstrassennetz wird eingeführt. Zu den Artenförderungskonzepten können Indikatoren ergänzt werden, wenn diese definiert werden. Eine Aufnahme in den WEP ist bei der nächsten WEP-Revision zu prüfen.</p>
<p>Allgemeine Rückmeldungen/Würdigung</p>	<p>Verschiedene Rückmeldungen zur Ausscheidung der Vorrangfunktionen - von «keine Veränderung der bisherigen Flächen» bis «die Zunahme von 2% bei Naturvorrang und 4% bei Wildvorrang sind unbedingt beizubehalten». Einerseits: Die teils einschneidenden Massnahmen für die Entwicklung der Gemeinden müssen zu Gunsten der Naherholung und der Bildung angepasst werden. Die Wirtschaftlichkeit und die Bedeutung für den Tourismus sind im Auge zu behalten. Sonderzonen Restauration und Beherbergung müssen erweitert werden dürfen. Unterabstände zum Wald müssen möglich sein. Andererseits: Der WEP ist zu einseitig besucherfreundlich und deutlich zu wenig ausgewogen gegenüber den</p>	<p>Die Fläche des Schutzwaldes bleibt die gleiche, beim Naturvorrang ergibt sich eine Zunahme von 1%. So kommt nicht zu einer nennenswerten Ausweitung des Einflusses des Kantons auf die Waldbewirtschaftung. Wo Aufwertungs- oder Schutzmassnahmen nötig sind, werden diese mit den Waldeigentümern/-innen abgestimmt und finanziell entschädigt. Wenn weitere Anpassungen gefordert werden, so sind Flächenanpassungen bei der Auflage konkret zu formulieren. Die Vorrangfunktionen haben keinen Einfluss auf die Möglichkeit von Einzonungen oder auf Unterabstände. Es gelten die Abstände gemäss Planungs- und Baugesetz.</p>

WEP-Abschnitt	Zusammenfassung Eingaben	Stellungnahme IAWA
	<p>weiteren Interessen im und am Wald. Die Bedeutung und Interessen der Waldeigentümer/-innen sind in zahlreichen Kapiteln nicht erwähnt, obwohl sie als Grundeigentümer DER Akteure auf der Fläche sind. Es wird vorbehaltlos erwartet, dass sie den Raum für die Erholung zur Verfügung stellen.</p> <p>Den Waldeigentümern sollte auch künftig noch ein gewisser Handlungsspielraum bei der Waldbewirtschaftung erhalten bleiben. Durch sie erbrachte gemeinwirtschaftliche Leistungen müssen entschädigt werden - durch die Nutzniessenden bzw. sind diese von übergeordnetem öffentlichen Interesse, durch den Kanton. Aus dem WEP entstehende Eigentums- und Bewirtschaftungseinschränkungen, Mehraufwendungen und Verzicht sowie die Gewährung von Rechten sind zu entschädigen. Die entsprechenden Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Mit der WEP-Revision wird der Einfluss des Kantons auf die Waldbewirtschaftung ausgeweitet, die Beratungshoheit des Organisierten Waldes auf der Fläche weiter eingeschränkt. Für die geplanten Massnahmen und Unterstützungen braucht es zwingend genügend personelle Ressourcen seitens der kantonalen Fachstellen. Mit der Revision des WEP dürfen keine weiteren Kosten vom Kanton an die Gemeinden überwältzt werden.</p> <p>Einen intensivieren Kontakt unter den verschiedenen Akteuren der Waldnutzung und der Erholungsräume würde begrüsst.</p> <p>Die Vernehmlassungszeit war zu kurz.</p> <p>Es soll ein kurzes Glossar eingefügt werden. Der Begriff «Naturnaher Waldbau» wird im WEP häufig verwendet. Unserer Ansicht nach ist der Begriff nicht klar definiert und erfordert eine präzise Definition.</p>	<p>Die Erholungsfunktion gehört zu den Waldfunktionen, welche gemäss Waldgesetz nachhaltig zu sichern sind. Die Waldeigentümer/-innen sind sehr wichtig und an zahlreichen Stellen erwähnt. Für die Entschädigung gemeinwirtschaftlicher Leistungen oder anderer neuer Entschädigungen sowie für zusätzliche personelle Ressourcen bedarf es erst eines politischen Entscheides bzw. gesetzlichen Grundlagen.</p> <p>Durch den WEP werden keine Kosten an die Gemeinden überwältzt.</p> <p>Der Aufwand für die Formulierung eines Glossars ist im Verhältnis zum Nutzen zu gross. Im Rahmen der Überarbeitung werden einzelne Begriffe noch besser im Text erklärt bzw. Formulierungen verständlicher gemacht. Mit den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen wird der naturnahe Waldbau konkretisiert. Der Begriff wird neu in der Einleitung zu diesen erwähnt.</p>

<b>WEP-Abschnitt</b>	<b>Zusammenfassung Eingaben</b>	<b>Stellungnahme Iawa</b>
Waldfunktionenplan	<p>Eingaben allgemein:            Konkrete Forderungen zur Anpassung von Flächen:            Schutzwald (6), Waldschutzperimeter (1), Naturvorrang (31), Wildvorrang (77)            Die Naturvorrangflächen sind an die Amtliche Vermessung anzupassen.</p>	<p>Die Anträge wurden einzeln geprüft. Bei den Wildvorrangflächen wurden einzelne Anpassungen vorgenommen, vor allem in stark genutzten Erholungswäldern. Die Eingaben von Seiten OL führten zur Umformulierung des Handlungsgrundsatzes für Veranstaltungen. Bei den Naturvorrangflächen wurden aufgrund der Anträge verschiedene Anpassungen vorgenommen. Eine Schutzwaldfläche wurde angepasst. Bei den anderen Anträgen zur Anpassung von Schutzwaldflächen konnte durch das Gespräch mit den Betroffenen die offenen Fragen geklärt werden. Der Waldschutzperimeter bleibt unverändert. Die Naturvorrangflächen werden der amtlichen Vermessung angepasst, wo wesentliche Abweichungen vorhanden sind.</p>